



## WICHTIGE URTEILE

## Fälle aus der Anwaltspraxis

Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt \*  
mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen  
Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554  
E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it



Beim Fußball geht's manchmal grob zu. Die Spieler müssen deshalb mit Verletzungen rechnen und können den Gegner nicht immer dafür haftbar machen.

## Verletzungen beim Fußball: Wann wird gehaftet?

### Der Fall:

Bei einem freundschaftlichen Fußballspiel zwischen Jugendlichen hatte einer der Jungen seinen Gegenspieler umdribbelt, woraufhin der andere ihm hinterherlief und ihn von hinten überrannte. Beim Sturz erlitt der Gefoulte einen komplizierten Armbruch.

### Wie die Gerichte entschieden:

Das Landesgericht hat die Eltern

des Jungen, der das Foul begangen hat, zur Zahlung eines Schadenersatzbetrags von knapp Euro 50.000 Euro verurteilt.

Das Oberlandesgericht, bei dem die zivilrechtlich verurteilten Eltern Berufung einlegten, hob das erstinstanzliche Urteil jedoch vollkommen auf. Es ging davon aus, dass der Gegner nicht für die Sportverletzung haften muss.

Die Prozesssache wurde schließlich vom Höchstgericht in Rom behandelt, das die Schadenersatzklage endgültig abgewiesen hat. Das italienische Kassationsgericht unterstrich, dass der Spieler bei Ausübung von

Sport im Allgemeinen und besonders von Sportarten, bei denen körperlicher Kontakt mit anderen Spielern unumgänglich ist – wie eben beim Fußball –, es in Kauf nehmen muss, dass er sich gewisse Verletzungen zuziehen kann.

Wenn jemand Fußball spielt, weiß er, dass er mit einem Foul rechnen muss. Schließlich sehen die Spielregeln Sanktionen dafür in Form von Verwarnungen, Feldverweise und Sperren vor. Die Sportart lebt geradezu von Schnelligkeit, Aggressivität und in gewissem Ausmaß auch von Instinkthandlungen – lauter Aspekte, die mit einer ständigen

Respektierung der körperlichen Unversehrtheit anderer Teilnehmer nicht leicht in Einklang zu bringen sind.

Deshalb ist bei derartigen Rechtsstreitigkeiten nicht entscheidend, ob einer der Beteiligten absichtlich oder unabsichtlich die Spielregeln verletzt hat. Sondern entscheidend ist, ob der Regelverstoß im Zusammenhang mit dem Spiel stand oder nicht.

Im eingangs geschilderten Fall gingen die Versionen über den Vorfall jedoch auseinander: Der Gefoulte erklärte, im Moment des Tretes hätte er den Ball längst an einen Mitspieler abgepielt gehabt. Die Zeugen des anderen Jungen gaben jedoch letztlich für das Gericht überzeugend an, das Foul habe sich beim Kampf um den Ball ereignet und dieser sei in jenem Moment noch in der Nähe des Gefoulten gewesen.

Fazit: Die Voraussetzungen für eine Schadenersatzklage sind laut Höchstgericht also nur dann gegeben, wenn der foulende Spieler so handelt, dass die Verletzungsabsicht offensichtlich ist. Wenn das Fußballspiel also nur den „Rahmen“ für eine Körperverletzung bildet, die sich so auch anderswo hätte zutragen können.

Ein Fußballspiel kann also nie eine vorsätzliche Verletzung rechtfertigen – ebenso wenig wie eine völlig übertriebene Härte in der Ausübung dieser Sportart; dabei würde sich die zivilrechtliche Haftung aufgrund der Fahrlässigkeit ergeben. Dabei hoben die Höchstrichter jedoch hervor, dass bei einem Profispiel die Toleranzgrenze in diesem Punkt höher wäre, als bei einem Spiel zwischen Jugendlichen.

\* *Martin Gabrieli ist Partner der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli in Bozen*

© Alle Rechte vorbehalten